

Rechtliche Statusformen für Künstler_innen in Deutschland

Du möchtest als Künstler_in in der Bundesrepublik Deutschland Geld verdienen? Dieses Fact Sheet gibt Dir ein paar Tipps, was Du dabei auf rechtlicher Seite berücksichtigen musst, von Einkommensteuer bis Sozialversicherung.

Inhalt

Abhängige Beschäftigung und Selbstständigkeit.....	1
Arbeitnehmer_innen.....	1
Selbstständige.....	1
Gleichzeitige Tätigkeit als Arbeitnehmer_in und als Selbstständige_r	2
Steuern	2
Einkommensteuer.....	2
Gewerbesteuer	3
Umsatzsteuer	4
Übungsleiterpauschale für Umsatzsteuerpflichtige	4
Sozialversicherung	5
Künstlersozialkasse (KSK)	5
Impressum	6

Abhängige Beschäftigung und Selbstständigkeit

Die wichtigste Unterscheidung: Arbeitest Du als Arbeitnehmer_in (auch „abhängig Beschäftigte_r“ genannt) oder selbstständig?

Arbeitnehmer_innen

- zu Arbeitnehmer_innen gehören Angestellte, Arbeiter_innen und Auszubildende.
- Arbeitnehmer_innen haben einen Arbeitsvertrag, sind in die Arbeitsorganisation von Arbeitgeber_innen eingebunden, müssen nach deren Weisungen arbeiten und bekommen meistens monatliche Gehälter. Das heißt: Arbeitnehmer_innen haben Chef_innen und arbeiten meist zu vorgegebenen Zeiten an vorgegebenen Orten.

Selbstständige

- Selbstständige verfügen frei über die eigene Arbeitskraft und können Arbeitszeit und Tätigkeit weitgehend frei gestalten. Selbstständige haben *verschiedene* Auftraggeber, von denen keiner mehr als 5/6 der Einnahmen bringen sollte. Wenn das nicht der Fall ist,

zählen Selbstständige ggf. als „Arbeitnehmerähnliche Personen“¹ oder sogar als „Scheinselbstständige“².

- Als Selbstständige zählen auch Unternehmer_innen, die allein oder gemeinsam Eigentümer eines Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind (also z. B. einer GbR; eine GmbH dagegen hat eine eigene Rechtspersönlichkeit)

Gleichzeitige Tätigkeit als Arbeitnehmer_in und als Selbstständige_r

Nur wenige Künstler_innen in Deutschland sind *als Künstler_innen* angestellt: z. B. in großen Schauspiel- und Opernhäusern oder in Profiorchestern. Viele haben zur finanziellen Absicherung eine nicht-künstlerische Anstellung und arbeiten zusätzlich als selbstständige Künstler_innen. Generell gilt bei gleichzeitiger Tätigkeit als Arbeitnehmer_in und als Selbstständige_r:

Die entscheidende Frage ist: Was ist der Hauptberuf? Dabei wird einerseits auf den zeitlichen Aufwand für angestellte und für selbstständige Tätigkeit geschaut, andererseits aber auch darauf, wo mehr Geld verdient wird.

- Regel #1: Wenn man mehr als 20 Wochenstunden als Arbeitnehmer_in arbeitet und dabei mindestens die Hälfte der sogenannten monatlichen Bezugsgröße (wie hoch die gerade ist, kann man hier nachlesen: <https://de.wikipedia.org/wiki/Bezugsgr%C3%B6%C3%9Fe>) verdient, ist man hauptberuflich Arbeitnehmer_in.
- Regel #2: Wenn man dagegen rund 20 % mehr Zeit in die selbstständige Tätigkeit steckt und auch rund 20 % mehr damit verdient, ist man hauptberuflich Selbstständige_r.³
- Wenn man im Bereich zwischen diesen beiden Regeln liegt, wird die Deutsche Rentenversicherung eine Einzelfallentscheidung treffen.

Steuern

Je nach rechtlichem Status muss man als Künstler_in in Deutschland verschiedene Arten von Steuern zahlen; das sind:

- Einkommensteuer (Lohnsteuer)
- Gewerblich tätige Künstler_innen (siehe unten) zahlen darüber hinaus Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Einkommensteuer

Einkommensteuer muss jede_r Mensch mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland zahlen, der im Jahr ein bestimmtes Mindesteinkommen hat; im Jahr 2016 lag diese Grenze bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 8.652 €.⁴

- Arbeitnehmer_innen zahlen ihre Einkommensteuer als Lohnsteuer; das heißt: Arbeitgeber_innen berechnen den Steueranteil und überweisen diesen direkt ans

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitnehmer%C3%A4hnliche_Person

² <https://de.wikipedia.org/wiki/Scheinselbst%C3%A4ndigkeit>

³ siehe <https://www.ikk-nord.de/index.php?id=802>

⁴ siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Grundfreibetrag_%28Deutschland%29

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer (USt; auch Mehrwertsteuer/MWSt genannt) ist in den meisten Preisen enthalten; Privatpersonen zahlen sie normalerweise beim Einkauf von Waren oder Dienstleistungen automatisch mit (außer sie kaufen etwas von anderen Privatpersonen). Unternehmen – und damit auch Selbstständige – dagegen sind grundsätzlich „vorsteuerabzugsberechtigt“ und damit auch „umsatzsteuerpflichtig“, das heißt:

- Wenn das Unternehmen Güter oder Dienstleistungen *kauft*, bekommt es vom Finanzamt die im Preis enthaltene und gezahlte USt (als sogenannte „Vorsteuer“) erstattet.
- Wenn das Unternehmen Güter oder Dienstleistungen *verkauft*, muss es USt ans Finanzamt abführen; in Deutschland zur Zeit 19 % Aufschlag auf den Nettopreis. Für bestimmte Produkte wie z. B. Kunstgegenstände gilt ein ermäßigter USt-Satz von 7 %¹⁰.

Kleinunternehmer_innen können sich nach §19 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) von der USt „befreien lassen“. Als Kleinunternehmer_in zählt, wer steuerpflichtige Umsätze von maximal 17.500 € im Jahr macht.¹¹ Die meisten selbstständigen Künstler_innen werden am Anfang ihrer selbstständigen Tätigkeit noch nicht über 17.500 € im Jahr kommen, sie können sich also nach §19 UStG befreien lassen. Wenn Du befreit bist und irgendwann über 17.500 € im Jahr einnimmst, wirst Du nicht sofort USt-pflichtig, sondern erst im Folgejahr – zumindest solange Du im Übergangsjahr nicht direkt über 50.000 € kommst.

Gründe, die für eine USt-Befreiung sprechen:

- Man hat weniger bürokratischen Aufwand; man erspart sich z. B. die vierteljährliche oder sogar monatliche Umsatzsteuervoranmeldung, die bei Jahreseinnahmen ab ca. 6.200 € bzw. 47.000 € anfällt.¹²
- Für Kunden, denen das Finanzamt die USt nicht erstattet (andere befreite Kleinunternehmer, Privatpersonen, viele Vereine) sind Deine Leistungen günstiger, weil Du keine USt auf Deine Preise aufschlagen musst.

Es gibt aber auch einen Grund, aus dem manche Kleinunternehmer_innen auf die Befreiung verzichten: USt-pflichtige (nicht-befreite) Unternehmer zahlen nur die Nettopreise ohne USt; Investitionen (z. B. Einrichtung eines Tonstudios für Musikproduktion), angemietete Gewerberäume und Arbeitsmaterial werden also ein gutes Stück günstiger.

Wichtig: Auch als USt-befreite_r Selbstständige_r muss man korrekte Rechnungen nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes schreiben.¹³

Übungsleiterpauschale für Umsatzsteuerpflichtige

Auch ein_e im Hauptberuf USt-pflichtige_r Selbstständige_r, der_die nebenberuflich eine nach Übungsleiterpauschale einkommensteuerfreie Rechnung schreibt, darf diese Rechnung ohne USt-Aufschlag stellen, wenn es sich um eine „Aufwandsentschädigung“ (nicht um ein „Honorar“) handelt. Dabei muss der Entschädigungsbetrag pro Stunde nachvollziehbar sein und darf nicht

¹⁰ siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Umsatzsteuergesetz_%28Deutschland%29

¹¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Kleinunternehmerregelung_%28Deutschland%29

¹² https://de.wikipedia.org/wiki/Umsatzsteuer-Voranmeldung_%28Deutschland%29

¹³ https://de.wikipedia.org/wiki/Rechnung#Rechnung_im_deutschen_Umsatzsteuerrecht

mehr als 50 € pro Stunde betragen. In der Rechnung müsste also z. B. stehen „Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Übungsleiterin am 28.03.2016 von 10:00 bis 13:00 und 14:30 bis 17:30, 6 Stunden à 40 € = 240 €. Der Betrag ist MWSt-frei.“¹⁴

Sozialversicherung

Zur Sozialversicherung gehören in Deutschland die Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.¹⁵

- Arbeitnehmer_innen sind automatisch sozialversichert: Sie zahlen einen Beitrag zu Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (wird direkt vom Gehalt abgezogen), und die Arbeitgeber_innen zahlen noch einmal ungefähr gleich viel obendrauf (Arbeitgeber_innenanteil).
- Selbstständige haben die Pflicht, sich selbst in der Kranken- und Pflegeversicherung zu versichern. Dabei können sie zwischen privaten und gesetzlichen Krankenkassen wählen. Künstler_innen, die in der Künstlersozialkasse (KSK, siehe unten) sind, sind normalerweise in gesetzlichen Krankenkassen, können sich aber unter bestimmten Umständen auch privat versichern.¹⁶
- Für manche Selbstständige gilt auch die Rentenversicherungspflicht; u. a. für selbstständige Lehrer_innen und Erzieher_innen. Wer zum Beispiel *nicht* in der Künstlersozialkasse ist und überwiegend als selbstständiger künstlerische_r Dozent_in arbeitet, ist rentenversicherungspflichtig und muss die vollen selbst Beiträge an die Rentenversicherung zahlen.
- Wer hauptberuflich Arbeitnehmer_in ist und nur nebenberuflich Selbstständige_r, kann seine Sozialversicherung über den Hauptberuf abdecken; für die selbstständige Tätigkeit entfallen dann die Sozialversicherungsbeiträge.

Künstlersozialkasse (KSK)

Wer im Hauptberuf selbstständige_r Künstler_in und überwiegend in Deutschland tätig ist, muss sich in der KSK versichern.¹⁷ Was als Pflicht daherkommt, ist eigentlich ein Vorteil gegenüber anderen Selbstständigen: KSK-Versicherte werden in Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung ähnlich wie Arbeitnehmer_innen behandelt; das heißt, sie zahlen nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge, die andere Hälfte übernimmt die KSK. Die KSK ist keine eigene Versicherung, die eigentlichen Versicherungsleistungen übernehmen reguläre Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherungen. Anders als Arbeitnehmer_innen haben KSK-Versicherte aber nicht automatisch eine Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

¹⁴ siehe <http://www.betriebsausgabe.de/magazin/kurz-notiert/ehrenamt-und-umsatzsteuer-84231470>

¹⁵ siehe auch <http://www.deutsche-sozialversicherung.de> und <http://touring-artists.info/sozialversicherung-in-de.html>

¹⁶ www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/kuenstler_und_publizisten/leistungen/privateodergesetzliche_krankenversicherung.php

¹⁷ siehe http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/kuenstler_und_publizisten/

Um von der KSK aufgenommen zu werden, muss man nachweisen, dass man vorwiegend als selbstständige_r Künstler_in tätig ist und ein bestimmtes Mindesteinkommen überschreitet; seit 2004 liegt diese Grenze bei 3.900 € jährlich bzw. 325 € monatlich.¹⁸

Wer eine_n Freiberufler_in für eine künstlerische Tätigkeit engagiert, muss den KSK-Beitrag von derzeit 5,2 % des Honorars an die KSK abführen. Das gilt auch, wenn der_die engagierte Künstler_in gar nicht in der KSK ist. Diese 5,2 % darf der_die Auftraggeber_in nicht an den_die Künstler_in abwälzen. Ausnahme: Auf wegen Übungsleiterpauschale steuer- und sozialversicherungsfreie Honorare muss kein KSK-Beitrag entrichtet werden.

Impressum

Autor_innen: Sascha Düx und Aileen Wessely

Herausgegeben von ROOTS & ROUTES Cologne e. V., Widdersdorfer Str. 246, 50825 Köln
Registergericht: Amtsgericht Köln, Registernummer: VR 17964

Alle Angaben ohne Gewähr; Stand: Juni 2016.

Diese Publikation wurde vom EU-Programm ERASMUS+ im Rahmen des Projekts „Routes to Employment“ gefördert. Inhalte dieser Publikation geben nicht die Meinung der Europäischen Kommission wieder.

¹⁸www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/kuenstler_und_publizisten/voraussetzungen/mindestgrenzedesarbeitseinkommens.php